



**Kärntner  
Jägerschaft**

## **Merkblatt** betreffend die Antragstellung auf **Anerkennung der Gleichwertigkeit** gemäß § 37 Abs. 7 lit b bzw. lit c K-JG 2000

Der formlose Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der jeweiligen abgelegten (Jagd-)Prüfung richtet sich an den **Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt a.W.**

Dem Antrag sind das Jagdprüfungszeugnis bzw. die entsprechenden Prüfungszeugnisse der Universität für Bodenkultur/Wien **im Original** (oder in amtlich beglaubigter Kopie) – handelt es sich um ein Prüfungszeugnis in einer anderen Sprache, **in amtlich beglaubigter Übersetzung** – beizulegen.

Zur inhaltlichen Überprüfung der im Hinblick auf die Kenntnisse nach § 37 Abs. 6 K-JG notwendigen Gleichwertigkeit der Ausbildung ist die Vorlage der zur Beurteilung in Betracht kommenden Prüfungszeugnisse bzw. Ausbildungsnachweise gefordert.

Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft erlässt- sofern eine positive Erledigung erfolgt – einen Bescheid (Kosten derzeit: € 83,- Verwaltungsabgabe, € 14,30 Antragsgebühr). Mit diesem Bescheid, einem Lichtbildausweis (Pass oder Führerschein), einer Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 1 Monat; bei Antragstellern, deren Hauptwohnsitz nicht in Österreich ist, ist eine Strafregisterbescheinigung vom Land des Hauptwohnsitzes UND von Österreich vorzulegen), einer Meldebestätigung (Hauptwohnsitz; nicht älter als drei Monate) und zwei Passfotos neueren Datums kann dann beim zuständigen Bezirksjägermeister – in jener **Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft**, in deren Bereich beabsichtigt ist, die Jagd auszuüben – die Ausstellung einer Jagdkarte beantragt werden. Hierfür sind derzeit zu entrichten:

- ▶ in der Bezirksgeschäftsstelle: € 47,00 Verwaltungsabgabe und € 14,30 Antragsgebühr
- ▶ mittels des Zahlscheines – welcher mit der Jagdkarte ausgegeben wird – an die Kärntner Jägerschaft: € 94,73 (darin enthalten: € 19,67 Jagdkartenabgabe, € 6,38 Prämie zur Jagdhaftpflichtversicherung, € 68,68 Mitgliedsbeitrag zur Kärntner Jägerschaft).

**Der quittierte Zahlscheinabschnitt muss der Jagdkarte beigelegt werden, damit diese für das entsprechende Jahr Gültigkeit erlangt.**

Im Zuge der Ausstellung der Jagdkarte ist eine schriftliche Erklärung zu unterfertigen, mit welcher der Antragsteller bestätigt, dass er über ausreichende Kenntnisse des Kärntner Jagd- und Naturschutzrechtes sowie über Grundkenntnisse der Ersten Hilfe verfügt (§ 37 Abs. 7 lit. c K-JG) sowie eine eidesstattliche Erklärung (§ 38 Abs. 2 K-JG), womit bestätigt wird, dass kein Versagungsgrund im Sinne des Kärntner Jagdgesetzes vorliegt.

Klagenfurt, 20. Jänner 2023

HINWEIS:

*In weiterer Folge wird – sofern der Betrag für die Jagdkarte entrichtet wurde – von der Kärntner Jägerschaft Anfang/Mitte Dezember eines jeden Jahres ein Zahlschein zugesandt, mit welchem die Einzahlung vorgenommen werden muss, wenn die Gültigkeit der Jagdkarte verlängert werden soll.*

Rückfragehinweis: Mag. Andrea Schachenmann | Juristin der Kärntner Jägerschaft | Tel: 0463 511 469 13 |  
E-Mail: andrea.schachenmann@kaerntner-jaegerschaft.at